

TOP 13:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

COM(2013) 813 final

Drucksachen: 786/13 und zu 786/13

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, einen angemessenen und wirksamen rechtlichen Schutz von vertraulichem Know-How und vertraulichen Geschäftsgeheimnissen vor widerrechtlicher Aneignung im gesamten Binnenmarkt sicherzustellen. Dadurch sollen die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Nutzung von Innovationen und den Wissenschaftstransfer im Binnenmarkt verbessert werden.

Artikel 2 des Richtlinien-Vorschlages definiert in Anlehnung an das Internationale Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) die Elemente eines geschützten Geschäftsgeheimnisses: Danach muss die Information vertraulich, aufgrund ihrer Vertraulichkeit von kommerziellem Wert und zugleich Gegenstand angemessener Geheimhaltungsanstrengungen des Inhabers sein.

Artikel 3 des Richtlinienvorschlags regelt, unter welchen Umständen der Erwerb, die Nutzung und/oder die Offenlegung eines solchen Geschäftsgeheimnisses rechtswidrig sind. Entscheidendes Kriterium soll dabei das Fehlen der Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sein.

Nach Artikel 1 des Richtlinienvorschlags soll der Anwendungsbereich den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung und die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen umfassen. Allerdings sollen nach Artikel 4 des Richtlinienvorschlags bestimmte Handlungen hiervon ausgenommen sein: So sollen etwa die unabhängige Entdeckung des Geschäftsgeheimnisses oder das so genannte "Reverse Engineering" (also das Zerlegen eines frei erhältlichen Produkts zu Analyse-zwecken) legitime Mittel der Informationsbeschaffung bleiben. Auch das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Informationsfreiheit sollen gewahrt bleiben; die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen zum Zwecke der Aufdeckung illegalen

Verhaltens sowie zum Schutz anderer legitimer Interessen (sogenanntes "Whistleblowing") soll auch weiterhin möglich sein.

Neben allgemeinen Verfahrensgrundsätzen und Regelungen zum Schutz vor Missbrauch (Artikel 5 und 6 des Richtlinienvorschlags) finden sich auch Regelungen zu einer Befristung der Geltendmachung von Ansprüchen (Artikel 7 des Richtlinienvorschlags) und zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen von Gerichtsverfahren (Artikel 8 des Richtlinienvorschlags). Verfahrensrechtlich sollen auch einstweilige Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung (Artikel 9 und 10 des Richtlinienvorschlags) sowie Maßnahmen, die im Rahmen einer Hauptsacheentscheidung ergehen können (Unterlassungsverfügung, Abhilfemaßnahmen, Schadensersatzansprüche, Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung auf Antrag des Klägers (Artikel 11 bis 14 des Richtlinienvorschlags), vorgesehen werden. Des Weiteren sieht Artikel 15 des Richtlinienvorschlags Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung der in den Artikeln 8, 9 und 11 vorgesehenen Maßnahmen vor.

Im Richtlinienvorschlag nicht enthalten sind strafrechtliche Regelungen für den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung und die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 786/1/13** ersichtlich.